

Verfahren für die Stimmabgabe durch Stimmrechtsvertreter

Die Gesellschaft bietet ihren Aktionärinnen und Aktionären, die sich fristgerecht bei der Gesellschaft angemeldet haben, an, von der Gesellschaft benannte weisungsgebundene Stimmrechtsvertreter zu bevollmächtigen.

Zur Vollmachtserteilung und zur Erteilung von Weisungen an die von der Gesellschaft benannten Stimmrechtsvertreter kann das mit dem Einladungsschreiben übersandte Formular verwendet werden und muss spätestens bis

Donnerstag, dem 10. März 2022, 24.00 Uhr,

bei der Gesellschaft unter der Adresse

**Hauptversammlung MVV Energie AG
c/o Computershare Operations Center
80249 München
anmeldestelle@computershare.de**

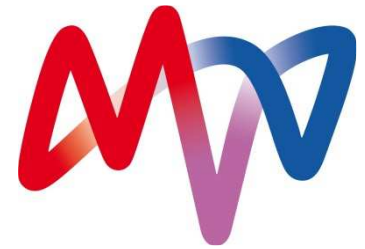
zugegangen sein.

Alternativ können diese Erklärungen elektronisch unter Nutzung des Aktionärsportals auf der Internetseite der Gesellschaft unter **www.mvv.de/investoren** übermittelt werden.

Vollmachtserteilungen und Weisungen an die Stimmrechtsvertreter einschließlich der Änderung von Weisungen sind über das Aktionärsportal bis zum Ende der Abstimmung möglich. Der Versammlungsleiter wird den maßgeblichen Zeitpunkt rechtzeitig ankündigen.

Auch bei einer schriftlichen Bevollmächtigung und Weisungserteilung der Stimmrechtsvertreter mittels des mit dem Einladungsschreiben übersandten Formulars ist eine Änderung der Stimmabgabe noch nach Ablauf der vorgenannten Frist über das Aktionärsportal bis zum Ende der Abstimmung in der virtuellen Hauptversammlung möglich.

Bevollmächtigte Intermediäre, Aktionärsvereinigungen, Stimmrechtsberater und andere in § 135 Absatz 8 AktG gleichgestellte Personen sowie sonstige von Aktionärinnen und Aktionären Bevollmäch-



tigte können sich ebenfalls der Möglichkeit der Bevollmächtigung und Weisungserteilung der Stimmrechtsvertreter nach Maßgabe der vorgenannten Regelungen bedienen.

Bitte beachten Sie, dass die Stimmrechtsvertreter das Stimmrecht ausschließlich auf der Grundlage der vom Aktionär erteilten Weisungen ausüben. Den von der Gesellschaft benannten Stimmrechtsvertretern müssen ausdrückliche und eindeutige Weisungen für die Ausübung des Stimmrechts erteilt werden. Sollte zu einzelnen Beschlussgegenständen keine oder keine eindeutige Weisung vorliegen, sind die von der Gesellschaft benannten Stimmrechtsvertreter insoweit nicht zur Stimmrechtsausübung befugt und werden sich im Falle einer Abstimmung der Stimme enthalten. Bitte beachten Sie, dass die Stimmrechtsvertreter keine Aufträge zu Wortmeldungen oder zum Stellen von Fragen oder von Anträgen entgegennehmen.

* * *

Weitere Informationen zur Anmeldung und zur Erteilung von Vollmachten sowie die entsprechenden Formulare für die Erteilung einer Stimmrechtsvollmacht und zur Nutzung des Aktionärsportals finden sich in den Unterlagen, die den im Aktienregister eingetragenen Aktionärinnen und Aktionären übersandt werden.